

Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 17.07.1995

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2001

Aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 16.12.1992 (GV. NW. S. 561), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023),

hat der Rat der Stadt Plettenberg am 04.07.1995 und am 06.11.2001 Satzungsregelungen beschlossen, aus denen sich folgende Fassung ergibt:

§ 1

Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Die Stadt Plettenberg erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Straßenbaubeiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen einschl. entsprechender Nebenkosten; dem Grunderwerb steht gleich die Bereitstellung von Grundflächen aus dem Vermögen der Stadt mit dem Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
 2. die Freilegung der Grundflächen;
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Radwege,
 - d) Gehwege,
 - e) Parkflächen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) unselbständigen Grünanlagen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Beleuchtungseinrichtungen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. Brücken, Unterführungen und Tunnels mit den dazugehörigen Rampen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breiten, die über die beitragsfreien Fahrbahnbreiten nach § 2 Absatz 2 hinausgehen.

(3) Die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenarten	anrechenbare Breiten		Anteile der Beitragspflichtigen (v.H.)
	in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten (Meter)	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Meter)	
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahnen	8,50	5,50	50
b) Parkbuchten			
I. Längsparken	je 2,00	je 2,00	60
II. Senkrecht- und Schrägparken	je 5,00	je 5,00	60
c) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75	nicht vorgesehen	50
d) Gehwege	je 2,50	je 2,50	60
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60
f) Straßenentwässerungseinrichtungen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen	-	-	50

Straßenarten	anrechenbare Breiten		Anteile der Beitragspflichtigen (v.H.)
	in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten (Meter)	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Meter)	
1	2	3	4
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahnen	8,50	6,50	30
b) Parkbuchten I. Längsparken II. Senkrecht- und Schrägparken	je 2,00 je 5,00	je 2,00 je 5,00	50 50
c) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75	je 1,75	30
d) Gehwege	je 2,50	je 2,50	50
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	50
f) Straßenentwässerungseinrichtungen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen	-	-	30
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahnen	8,50	8,50	10
b) Parkbuchten (Längsparken)	je 2,50	je 2,50	50
c) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75	je 1,75	10
d) Gehwege	je 2,50	je 2,50	50
e) gemeinsame Rad- und Gehwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,50	je 4,50	30
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	50
g) Straßenentwässerungseinrichtungen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen	-	-	10
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahnen	7,50	7,50	40
b) Parkbuchten I. Längsparken II. Senkrecht- und Schrägparken	je 2,00 je 5,00	je 2,00 je 5,00	60 60
c) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75	je 1,75	40
d) Gehwege	je 6,00	je 6,00	60
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60
f) Straßenentwässerungseinrichtungen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen	-	-	40

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die vorstehend genannten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (4) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

Dieses gilt auch für andere Anlagen, wenn sie in Absatz 3 nicht erfaßt sind, oder wenn die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen.

- (5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

7. Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Die Absätze 3 und 4 gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Parkstreifen, Radwege, Gehwege und Grünanlagen nach Absatz 3 nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.

- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 4) und Art (Abs. 7) berücksichtigt.
- (2) Bei Grundstücken in den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen gelten als Grundstücksflächen die Flächen, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.
- (3) Bei Grundstücken außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen und bei Grundstücken, für die Bebauungspläne bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzungen nicht festsetzen, gelten als Grundstücksflächen im Sinne des Absatzes 1,
- a) soweit die Grundstücke an die Anlage grenzen, die Fläche bis zu einer Grundstückstiefe von 45 Metern; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben unberücksichtigt;
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage grenzen, die Fläche von der der Anlage zugewandten Grenze der Grundstücke bis zu einer Tiefe von 45 Metern.
 - c) Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Grundstückstiefen nach Satz 1 Buchst. a) oder b) ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Absätze 2 und 3) multipliziert mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 1,90 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - f) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
 - g) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
 - h) 0,50 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) In den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt deren höchstzulässige Zahl.
 - b) Ist die Baumassenzahl festgesetzt, wird die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt; der Quotient wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

bis 1,0 = 1 Geschoss,
bis 1,6 = 2 Geschosse,
bis 2,0 = 3 Geschosse,
bis 2,2 = 4 Geschosse,
bis 2,3 = 5 Geschosse,
mehr als 2,3 = 6 und mehr Geschosse.

- c) Ist die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, wird die höchste zulässige Höhe durch 3,5 geteilt; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - d) Sind die Baumassenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt und ergeben sich bei Umrechnung der Baumassenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen in Geschosse unterschiedliche Nutzungsmaße, gilt die niedrigere Geschossigkeit.
 - e) Wird infolge einer Genehmigung oder aus anderen Gründen (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Geschößzahl, Baumassenzahl oder Höhe der baulichen Anlage zugelassen oder ist sie vorhanden, ist die höhere Zahl bzw. größere Höhe zugrunde zu legen.
- (6) Außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen und für Grundstücke, für die Bebauungspläne weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschöß zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Nutzungsfaktoren um 50 v.H. erhöht
- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die durch Bebauungsplan festgesetzt sind;
 - b) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die nicht durch Bebauungsplan festgesetzt sind, bei denen aber entsprechende Nutzungen zulässig oder vorhanden sind;
 - c) bei Grundstücken außerhalb von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschößflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt auch die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschößfläche.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Wird eine Straßenbaumaßnahme abschnittsweise durchgeführt und können Abschnitte einer Anlage selbständig in Anspruch genommen werden, kann auch der Aufwand abschnittsweise ermittelt und verteilt werden.
- (2) Der Aufwand ist abschnittsweise zu ermitteln und zu verteilen, wenn sich für die Abschnitte nach § 4 Abs. 3 unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben.

§ 7

Kostenspaltung

Der Straßenbaubeitrag kann für

- a) Grunderwerb,
 - b) Freilegung,
 - c) Fahrbahnen,
 - d) Radwege,
 - e) Gehwege,
 - f) unselbständige Parkflächen,
 - g) unselbständige Grünanlagen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Beleuchtungseinrichtungen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen auf den Straßenbaubeitrag und Ablösung des Beitrags

- (1) Sobald mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe auf den Straßenbaubeitrag erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Straßenbaubeitrags.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Ist das Eigentum am Grundstück geteilt in Miteigentumsanteile, sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend der Höhe ihrer Miteigentumsanteile beitragspflichtig.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht nach bisherigem Recht entstanden ist, Beiträge aber noch nicht erhoben worden sind, gilt anstelle dieser Satzung die Satzung, die zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gültig war.

Im übrigen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG vom 05.07.1977 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.1983 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 06.11.2001 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 4 und 5 Ziffer 6 der Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von
Straßenbaubeiträgen vom 17.07.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom
06.11.2001

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und § 4 Abs. 4 und 5 Ziffer 6 der Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 17.07.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2001 hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung vom 15.05.2012 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Der westliche Abschnitt der Brauckstraße wird von ihrer Einmündung in die Poststraße bis zum Ende der Anlage nochmalig hergestellt und verbessert.

Der Ausbau gem. Plan sieht im Einzelnen folgendes vor:

- a) Ausbau als niveaugleiche verkehrsberuhigte Mischfläche in einer Breite von ca. 30 m auf einer Teilstrecke zwischen Poststraße bis einschließlich vor Grundstück Brauckstraße 18 sowie vor dem Grundstück Brauckstraße 20 in einer Breite von bis zu ca. 20 m; Ausbau als Verkehrsfläche in einer Breite von bis zu ca. 5 m vor dem Grundstück Brauckstraße 22 / 22 a,
- b) Anlegung von insg. 22 Parkplätzen (davon 17 bahnsseitig) und eines Boulefeldes innerhalb der zuvor genannten Mischfläche,
- c) Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung,
- d) Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

§ 2

Der in Rede stehende Abschnitt der Brauckstraße ist eine verkehrsberuhigte Mischfläche (Anliegerstraßencharakter). Die anrechenbare Breite der verkehrsberuhigten Mischfläche (Parknutzung sowie Fußgänger- und sonstiger Verkehr) wird auf 8,00 m Breite festgesetzt. Diese Breite ist eine Durchschnittsbreite.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (verkehrsberuhigte Mischfläche einschl. Straßenoberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung, unter Berücksichtigung der anrechenbaren Breite) wird auf 50 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

